

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

17. Jahrgang
Februar 2009
ISSN 1434-3460

4/2009

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 13, 14, 310 Abs. 3; InsO §§ 56, 80 – Insolvenzverwalter als Verbraucher oder Unternehmer?

BGB §§ 1952, 1942 ff., 2096 – Ausschlagung des Schlusserrben als Erbeserbe

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 1578 Abs. 1, 1609 Nr. 2 und 3 – Unterhaltsberechnung bei Unterhaltspflicht gegenüber geschiedenem und neuem Ehepartner

BGB §§ 1603 Abs. 2, 1610 Abs. 1 – Berücksichtigung des Splittingvorteils aus neuer Ehe beim Kindesunterhalt

HöfeO §§ 1 Abs. 4, 17 Abs. 3; BGB §§ 134, 138, 163 – Zeitlich beschränkte Aufgabe der Hofeigenschaft zulässig

InsO §§ 93, 129 ff.; HGB §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3; BGB §§ 735, 739 – Anfechtungen von Leistungen eines persönlich haftenden Gesellschafters an einen Gesellschaftsgläubiger vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft

Aktuelles

HeimG §§ 1, 14; GG Art. 74 Abs. 1 Nr. 7; WTG NRW – Ersetzung des Heimgesetzes durch Landesgesetz in Nordrhein-Westfalen

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 13, 14, 310 Abs. 3; InsO §§ 56, 80 Insolvenzverwalter als Verbraucher oder Unternehmer?

I. Sachverhalt

In der Insolvenz einer Privatperson verkauft der Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse gehörenden Grundbesitz. Der Insolvenzverwalter möchte dabei die Sachmängelgewährleistungsansprüche in weitestgehendem Umfang ausschließen.

II. Frage

Vor dem Hintergrund der Klauselverbote der §§ 305 ff. BGB stellt sich die Frage, ob der Insolvenzverwalter beim Verkauf aus der Insolvenzmasse in einer Privatinsolvenz als Verbraucher oder als Unternehmer i. S. d. §§ 13, 14 BGB handelt.

III. Zur Rechtslage

1. Klauselverbote im Verbrauchervertrag

Nach § 310 Abs. 3 BGB gelten die Klauselverbote der §§ 308 ff. BGB grundsätzlich auch im **Verbrauchervertrag**. Ein Verbrauchervertrag liegt nach der Legaldefinition des

§ 310 Abs. 3 BGB bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer einerseits und einem Verbraucher andererseits vor.

Für die **Unternehmereigenschaft** nach § 310 Abs. 3 BGB ist dabei auf die allgemeine Vorschrift des § 14 BGB abzustellen. Unternehmer ist danach eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Insolvenzverwalter als Unternehmer oder Verbraucher

Die Frage, inwieweit der Insolvenzverwalter Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, wenn er im Rahmen seiner Insolvenzverwaltereigenschaft zur Insolvenzmasse gehörendes Vermögen veräußert, wurde bislang von der Rechtsprechung – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden.

a) Unternehmerinsolvenz

Soweit die Frage in der Literatur behandelt wird, wird übereinstimmend ausgeführt, dass der Insolvenzverwalter jedenfalls in der Insolvenz eines Unternehmers selbst auch Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist (Hertel, in: Amann/Brambring/Hertel, Vertragspraxis nach dem neuen Schuldrecht, 2. Aufl. 2003, S. 350; Ulmer, in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 10. Aufl. 2007, § 310 BGB Rn. 18; Palandt/Ellenberger, BGB, 68. Aufl. 2009, § 14 BGB Rn.

2; Reul/Heckschen/Wienberg, Insolvenzzrecht in der Kautelarpraxis, 2006, S. 206 f.).

b) Verbraucherinsolvenz

Unklar ist demgegenüber, ob der Insolvenzverwalter auch dann Unternehmer ist, wenn es sich um die Insolvenz eines Verbrauchers handelt. Zum Teil wird auch hier die Unternehmereigenschaft des Insolvenzverwalters bejaht (Hertel, in: Amann/Brambring/Hertel, S. 350). Begründet wird diese Auffassung damit, dass der Insolvenzverwalter für die Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten nach § 61 InsO persönlich haftet, so dass auf die Person des Insolvenzverwalters als Vertragspartner und nicht auf die des Insolvenzschuldners abzustellen sei.

Nach anderer Ansicht müsse demgegenüber bei der Frage, ob der Insolvenzverwalter als Verbraucher oder als Unternehmer handelt, letztlich nicht auf die Person des Insolvenzverwalters, sondern vielmehr auf die Person des Schuldners abgestellt werden. In der Verbraucherinsolvenz handle deshalb auch der Insolvenzverwalter als Verbraucher (Reul/Heckschen/Wienberg, 206 f.; im Ergebnis ähnlich: Basty, Der Bauvertrag, 6. Aufl. 2009, Rn. 1126).

Soweit ersichtlich wird diese Frage in der übrigen Literatur, insbesondere auch in der übrigen Kommentarliteratur, nicht weiter erörtert.

Zunächst liegt nahe, hier einen Vergleich anzustellen mit dem Fall, dass ein Verbraucher durch einen Dritten vertreten wird und der Dritte Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist. Rechtsprechung und Literatur gehen in diesem Fall davon aus, dass hier auf die Person des Vertretenen, nicht aber auf die des **Vertreters** analog § 166 Abs. 1 BGB abzustellen ist (LG Rostock NZM 2007, 370; Schmidt-Räntsch, in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. 2007, § 13 Rn. 7; Erman/Saenger, BGB, 12. Aufl. 2008, § 13 Rn. 11; Palandt/Ellenberger, §§ 13, 14 BGB Rn. 5; MünchKomm-BGB/Micklitz, 5. Aufl. 2006, § 13 BGB Rn. 25). Diese Ansicht beruft sich darauf, dass auch bei einem Vertreterhandeln letztlich der Vertretene durch das Vertreterhandeln verpflichtet wird. Ist der Vertretene Verbraucher, bleibt es dabei, dass allein er schutzbedürftig ist. Zu seinem Schutze dient es daher, auch in diesem Fall es bei seiner Verbrauchereigenschaft zu belassen.

U. E. sind diese Überlegungen jedoch nur bedingt auf das Handeln eines Insolvenzverwalters übertragbar. Bekanntermaßen ist der **Insolvenzverwalter** nicht Vertreter des Schuldners, sondern **Partei kraft Amtes** (zuletzt BGH ZinsO 2006, 260; Hamburger Kommentar zum Insolvenzzrecht/Kuleisa, 2. Aufl. 2007, § 80 Rn. 4 ff.; MünchKomm-InsO/Ott/Vuia, 2. Aufl. 2007, § 80 Rn. 20 ff.). Als Partei kraft Amtes handelt der Insolvenzverwalter stets im eigenen Namen und aus eigenem Recht, wenn auch mit Wirkung für und gegen die Insolvenzmasse. Konsequenz dieser Auffassung ist es, dass bei einem allfälligen Vertragsschluss stets der **Insolvenzverwalter selbst Partei** ist, nicht aber der Schuldner. Betroffen ist lediglich das zur Insolvenzmasse des Schuldners gehörende Vermögen, welches wiederum der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters als Partei kraft Amtes unterliegt. Gleichwohl bleibt es dabei, dass trotz des Übergangs der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen auf den Insolvenzverwalter nach § 80 InsO der Schuldner selbst Träger der Insolvenzmasse ist und bleibt. Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters sind deshalb auch mit Wirkung für und gegen den Schuldner wirksam.

U. E. hilft daher der Vergleich mit der Stellvertretung nicht weiter. Naheliegender erscheint vielmehr, die Einordnung der Tätigkeit des Insolvenzverwalters als Verbraucher oder als Unternehmer letztlich vor dem **Schutzzweck der §§ 13, 14, 310 Abs. 3 BGB** zu treffen. Diese Vorschriften dienen allein dem Verbraucherschutz. Entscheidend ist u. E. somit, ob man bei Rechtsgeschäften des Insolvenzverwalters den Schuldner als Verbraucher für schützenswert hält oder ob man eher auf die Person des Vertragspartners des Insolvenzverwalters abstellt (in diese Richtung MünchKomm/Micklitz, § 13 BGB Rn. 25). Geht man dabei davon aus, dass es sich bei den in Rede stehenden Rechtsgeschäften des Insolvenzverwalters um solche handelt, die die Verwertung der Insolvenzmasse nach § 159 InsO betreffen, die die Insolvenzmasse des Schuldners also letztlich zum Zwecke der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung verwerten, ist ein etwaiger Schutz des Schuldners als Verbraucher bei diesen Verwertungsgeschäften wohl eher zweitrangig. Schützenswert ist u. E. vielmehr in der konkreten Vertragssituation der Vertragspartner des Insolvenzverwalters, namentlich dann, wenn dem Insolvenzverwalter als Vertragspartner eine natürliche Person als Verbraucher gegenübersteht.

3. Ergebnis

Im Ergebnis neigen wir daher dazu, den Insolvenzverwalter auch in der Insolvenz einer Privatperson als Unternehmer zu qualifizieren, nicht aber als Verbraucher.

BGB §§ 1952, 1942 ff., 2096

Ausschlagung des Schlusserben als Erbeserbe

I. Sachverhalt

Ehegatten haben eine gemeinsame Tochter. Daneben hat jeder Ehegatte jeweils noch ein einseitiges Kind, dem ebenfalls ein Pflichtteil zusteht. Die Ehegatten haben ein gemeinschaftliches notarielles Testament errichtet, wonach sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen und als alleinige Schlusserbin die gemeinsame Tochter T. Zunächst ist jetzt die Ehefrau F verstorben. 14 Tage später ist der Ehemann M verstorben. Die Testamentseröffnung ist noch nicht erfolgt, sodass die Ausschlagungsfrist noch nicht läuft.

Die gemeinschaftliche Tochter und Schlusserbin möchte im Hinblick auf die Höhe des Pflichtteils des Kindes des zuletzt verstorbenen Vaters möglichst als Alleinerbin des Vaters dessen Alleinerbschaft am Nachlass der Mutter ausschlagen, um damit den Pflichtteil des einseitigen Kindes des Vaters nur aus dem eigenen Vermögen des Vaters bezahlen zu müssen und nicht zusätzlich auch aus der Erbschaft der Mutter.

II. Frage

Kann ein Erbeserbe, der zugleich auch Schlusserbe bzw. Ersatzerbe ist, die Erbschaft als Erbe des zweiten Erblassers am Nachlass des ersten Erblassers ausschlagen und dann gleichzeitig als eingesetzter Ersatzerbe des ersten Erblassers sein direkter Alleinerbe werden oder hat er im Falle der Ausschlagung alles ausgeschlagen?

III. Zur Rechtslage

1. Pflichtteilsbelastung bei Annahme der Schlusserbschaft

Nimmt die gemeinsame Tochter die Schlusserbschaft an, so haftet sie dem einseitigen Abkömmling des nachver-

storbenen Vaters auf dessen Pflichtteil (der sich nach dem Gesamtnachlass berechnet) sowie als Gesamtrechtsnachfolgerin des Vaters auch für den Pflichtteilsanspruch des einseitigen Kindes der Mutter aus dem ersten Erbfall.

Dieser Haftung könnte sich die gemeinsame Tochter der Ehegatten dadurch entziehen, dass sie die Schlusserschaft ausschlägt. Dann würde sie aber auch nicht Schlussersbin des Gesamtnachlasses der Eltern.

2. Ausschlagung durch den Erbeserben

Eine Ausschlagung kommt aber nicht nur als Erbin des Vaters, sondern auch als **Erbeserbin** hinsichtlich der dem Vater zugefallenen Erbschaft der Mutter in Betracht. Denn das Ausschlagungsrecht ist zwar an die Erbenstellung geknüpft und nicht übertragbar. Es ist jedoch **vererblich** (§ 1952 Abs. 1 BGB) und geht daher mit dem Tod des Erben als Bestandteil seines Nachlasses („Zweitnachlass“) auf den Erbeserben über, zu dessen Gunsten die Ausschlagungsfrist hinsichtlich des Erblassernachlasses („Erstnachlass“) verlängert wird (§ 1952 Abs. 2 BGB). Die Ausschlagung als Erbeserbe setzt selbstverständlich voraus, dass die Erbschaft nach dem zweiten Erblasser (hier dem Vater) angenommen wird und der Vater selbst sein Ausschlagungsrecht noch nicht verloren hatte.

Es ist in der Literatur auch ausdrücklich anerkannt, dass der Erbeserbe entweder Erst- und Zweitnachlass annehmen oder den Erstnachlass bei Annahme des Zweitnachlasses ausschlagen kann; nur den Zweitnachlass ausschlagen und den Erstnachlass annehmen kann er nicht, da der den Erstnachlass nur als Bestandteil des Zweitnachlasses erhält (vgl. AnwK-BGB/Ivo, 2. Aufl., § 1952 Rn. 3). Mit der Ausschlagung des Erstnachlasses ist damit auch nicht zwangsläufig die Ausschlagung des Zweitnachlasses verbunden.

3. Rechtsfolgen der Ausschlagung durch den Erbeserben

Schlägt der alleinige Erbeserbe den Erstnachlass aus, fällt er mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des ersten Erbfalls (§ 1953 Abs. 1 BGB) gem. § 1953 Abs. 2 BGB demjenigen an, der berufen gewesen wäre, wenn der Erbe selbst zu seinen Lebzeiten ausgeschlagen hätte (BayObLG NJW 1953, 1431, 1432). Dies ist der Ersatzerbe (vgl. § 2096 BGB) bzw. der nächste gesetzliche Erbe (AnwK-BGB/Ivo, § 1952 Rn. 5). Dies kann anerkanntermaßen auch der **Erbeserbe** selbst sein, der auf diese Weise beispielsweise den Erstnachlass dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger des Erben entziehen kann (AnwK-BGB/Ivo, § 1952 Rn. 5; **Gutachten DNotI-Report 2002, 122**).

Für eine derartige Ausschlagung können beispielsweise erbschaftsteuerliche Gründe sprechen. Wenn z. B. Eltern, die sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt haben, kurz nacheinander (innerhalb der Ausschlagungsfrist) versterben, können die Kinder als Erben des Letztversterbenden die Erbschaft nach dem Erstversterbenden gem. § 1952 Abs. 1 BGB aus übergegangenem Recht ausschlagen und sie zugleich als dessen gesetzliche Erben annehmen, um hierdurch die Freibeträge nach beiden Eltern sowie den Progressionsvorteil aufgrund der Teilung des elterlichen Vermögens in zwei Nachlässe in Anspruch zu nehmen (FG Düsseldorf EFG 1965, 183; Meincke, ErbStG, 14. Aufl. 2004, § 3 Rn. 16; AnwK-BGB/Ivo, § 1952 BGB Rn. 5).

Wird die Ausschlagung im vorliegenden Fall – wie vorgesehen – erklärt, wird dies so behandelt, als hätte der Vater zu seinen Lebzeiten die Ausschlagung selbst erklärt. In

diesem Fall hätte er als **weggefallen** gegolten mit der Folge, dass die Erbschaft nach der Mutter dem gemeinsamen Abkömmling angefallen wäre. Denn im Falle des Berliner Testaments wird angenommen, dass die Ausschlagung des überlebenden Ehegatten in der Regel dazu führt, dass die Erbschaft dem Schlussersben anfällt (OLG Stuttgart BWNotZ 1979, 11; vgl. auch den Hinweis für die Praxis von Heidinger, DNotI-Report 1997, 179 m. w. N.). Dies wird vor allem damit begründet, dass bei der vorgenannten Einheitslösung primär der andere Ehegatte zum Erben eingesetzt ist, während der Dritte als Schlussersbe für den Fall des Überlebens des jeweiligen Erblassers als Ersatzerbe des anderen Ehegatten gilt. Die Schlussersbeneinsetzung des Dritten stellt also nach herrschender Ansicht zugleich eine ausdrückliche Ersatzerbeneinsetzung des Dritten gem. § 2096 BGB für den Fall der Ausschlagung oder des Vorversterbens des anderen Ehegatten dar.

Allerdings ist diese Ansicht **nicht ganz unumstritten**. So weist beispielsweise *J. Mayer* (in: Reimann/Bengel/J. Mayer, Testament und Erbvertrag, 5. Aufl., § 2269 Rn. 22) darauf hin, dass es keine gesetzliche Vermutung dafür gebe, dass beim Berliner Testament die Schlussersben gleichzeitig Ersatzerben nach dem Erstversterbenden seien. Auch nach seiner Ansicht führe aber die (ergänzende) Auslegung im Regelfall dazu, dass mit der Schlussersbeneinsetzung gleichzeitig die Ersatzerbenberufung gewollt sei, da es dem mutmaßlichen oder zumindest hypothetischen Willen der Ehegatten in der Regel entspreche, dass nach der von ihnen gewollten und im gemeinschaftlichen Testament zugrunde gelegten Nachlassplanung das Vermögen des Erstversterbenden an die Schlussersben falle und nicht an andere gesetzliche Erben des Erstversterbenden.

4. Ergebnis

Problematisch ist im vorliegenden Fall folglich nicht die Frage, ob die Ausschlagung der Erbschaft als Erbeserbein auch die als Erbin beinhaltet (dies ist nicht der Fall), sondern vielmehr die Frage, ob die Schlussersbin tatsächlich Ersatzerbin des ausschlagenden oder vorverstorbenen Ehegatten wird, was von einer **Auslegung des gemeinschaftlichen Testaments** abhängen kann.

Sofern die Ersatzerbenberufung des gemeinschaftlichen Abkömmlings nicht ausdrücklich im Berliner Testament der Ehegatten verfügt worden ist, besteht daher hinsichtlich des Eintritts als alleiniger Ersatzerbin nach der Mutter ein gewisses Auslegungsproblem, das gegen die Ausschlagung sprechen kann.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 463 ff.; ThürWaldG § 17

Vorkaufsrechtsausübung bei Aufhebung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts (hier: nach Thüringer Waldge-

setz) nach Kaufvertragsschluss, aber vor Wirksamwerden des Kaufvertrages
Fax-Abruf-Nr.: 87985

BGB §§ 195, 196, 1018 ff.; EGBGB Art. 229 § 6; LBO SH § 89

Verjährung eines Anspruchs auf Übernahme einer Bau-
last (Schleswig-Holstein)
Fax-Abruf-Nr.: 90423

PreisklauselG §§ 1, 9

Wirksamkeit von alten, noch vor Inkrafttreten des
PreisklauselG vereinbarten Wertsicherungsklauseln
nach der Übergangsvorschrift
Fax-Abruf-Nr.: 88150

BeurkG § 13 Abs. 1 S. 1

Kein Vorlesen der Niederschrift durch Spracherken-
nungssystem oder Sprachautomaten
Fax-Abruf-Nr.: 88758

BeurkG § 13 Abs. 1 Satz 1; BGB §§ 117, 118, 146

Unterzeichnung einer notariellen Niederschrift nicht
mit Namen, sondern mit abfälligem Vermerk („spinnst
Du“)
Fax-Abruf-Nr.: 89915

Rechtsprechung

BGB §§ 1578 Abs. 1, 1609 Nr. 2 und 3
**Unterhaltsberechnung bei Unterhaltspflicht ge-
genüber geschiedenem und neuem Ehepartner**

a) Schuldet der Unterhaltspflichtige sowohl einem ge-
schiedenem als auch einem neuen Ehegatten Unterhalt,
so ist der nach den ehelichen Lebensverhältnissen
(§ 1578 Abs. 1 BGB) zu bemessende Unterhaltsbedarf
jedes Berechtigten im Wege der Dreiteilung des Ge-
samteinkommens des Unterhaltspflichtigen und beider
Unterhaltsberechtigter zu ermitteln.

b) Ausnahmen von dieser Dreiteilung ergeben sich bei
unterschiedlicher Rangfolge der Ansprüche (§ 1609 Nr.
2, 3 BGB) nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit, wenn
ein Mangelfall vorliegt (§ 1581 BGB).

c) Ist der Unterhaltsbedarf eines geschiedenen Ehegat-
ten durch den hinzu gekommenen Unterhaltsbedarf
eines neuen Ehegatten herabgesetzt, ist im Rahmen der
dann gebotenen Dreiteilung das Gesamteinkommen
einschließlich des Splittingvorteils aus der neuen Ehe
zugrunde zu legen (Aufgabe der Senatsrechtsprechung
BGHZ 163, 84, 90 f. = FamRZ 2005, 1817, 1819).

d) Das gilt ebenso für einen Familienzuschlag der Stufe
1 nach § 40 Abs. 1 BBesG (Aufgabe der Senatsrecht-
sprechung BGHZ 171, 206, 223 f. = FamRZ 2007, 793,
797 f.).

e) Der Anspruch auf Aufstockungsunterhalt nach ge-
schiedener Ehe ist nur dann mit dem Anspruch eines
neuen Ehegatten auf Betreuungsunterhalt gleichrangig,
wenn nach langer Ehedauer auch ehebedingte Nach-
teile i.S. des § 1578 b Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB vorliegen
(§ 1609 Nr. 2 BGB). Auch insoweit ist darauf abzustel-

len, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf
die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unter-
halt zu sorgen.

BGH, Urt. v. 30.7.2008 – XII ZR 177/06

Fax-Abruf-Nr.: 10848

Problem

Der Ehemann hatte sich in einem gerichtlichen Vergleich verpflichtet, nachehelichen Ehegattenunterhalt in Höhe von monatlich 600,- € zu zahlen. Nach Scheidung der Ehe kamen neue Unterhaltspflichten auf den Ehemann infolge Wiederheirat und Geburt einer Tochter zu, weswegen er im Wege einer Abänderungsklage den Wegfall der Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehefrau geltend machte.

Entscheidung

Zunächst weist der BGH darauf hin, dass nach der neueren Rechtsprechung des Senats **spätere Änderungen** des verfügbaren Einkommens grundsätzlich bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 Abs. 1 S. 1 BGB) **zu berücksichtigen** sind. Dies gilt unabhängig davon, wann die Änderungen eingetreten sind, ob es sich um Minderungen oder Verbesserungen handelt oder ob die Veränderung auf Seiten des Unterhaltspflichtigen oder Unterhaltsberechtigten eingetreten ist. Auch das Hinzutreten weiterer Unterhaltsberechtigter wirkt sich daher auf den Unterhaltsbedarf des geschiedenen Ehegatten aus, ohne dass es insoweit auf den Rang der Unterhaltsansprüche ankomme (Fortführung des Senatsurteils vom 6.2.2008 – XII ZR 14/06, BGHZ 175, 182 = DNotI-Report 2008, 78 = DNotZ 2008, 533 = FamRZ 2008, 968, 972 = NJW 2008, 1663).

Im Übrigen beschäftigt sich das Urteil ausführlich mit der konkreten Unterhaltsberechnung, die im Wege der **Dreiteilung** aller vorhandenen Einkünfte erfolgt. Dabei geht der BGH in **Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung** davon aus, dass der Unterhaltsbedarf der geschiedenen Ehefrau unter **Berücksichtigung des Splittingvorteils** des Ehemannes aus seiner neuen Ehe zu errechnen ist, da dies nicht mehr zu verfassungsrechtlich unzulässigen Ergebnissen (vgl. dazu BVerfGE 108, 351 = FamRZ 2003, 1821, 1823 f. = NJW 2003, 3466) führe.

BGB §§ 1603 Abs. 2, 1610 Abs. 1
**Berücksichtigung des Splittingvorteils aus
neuer Ehe beim Kindesunterhalt**

Der aus einer neuen Ehe des Unterhaltspflichtigen resultierende Splittingvorteil ist sowohl bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs minderjähriger Kinder gemäß § 1610 Abs. 1 BGB als auch bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen im Sinne von § 1603 Abs. 2 BGB zu berücksichtigen, soweit er auf seinem alleinigen Einkommen beruht.

BGH, Urt. v. 17.9.2008 – XII ZR 72/06

Fax-Abruf-Nr.: 10849

Problem

Die Ehe der Beteiligten, aus der drei noch minderjährige Kinder hervorgingen, wurde im Dezember 2001 rechtskräftig geschieden. Der Ehegatten- und Kindesunterhalt wurde durch Urteil tituliert. Der Ehemann ist seit 2004 wieder

verheiratet und Alleinverdiener. Die geschiedene Ehefrau sowie die gemeinschaftlichen Kinder verlangten mit ihrer Abänderungsklage die Erhöhung des titulierten Unterhalts und begründeten dies u. a. mit dem Steuervorteil, der mit der Wiederverheiratung verbunden ist.

Entscheidung

Nach Auffassung des BGH ist beim **Kindesunterhalt** der aus der neuen Ehe herrührende **Splittingvorteil gem. §§ 26, 26b, 32a Abs. 5 EStG** zu berücksichtigen, und zwar sowohl bei der Bedarfsermittlung nach § 1610 BGB als auch im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen gem. § 1603 Abs. 1, 2 BGB (zust. Graba, FamRZ 2008, 2192 f.; a. A. als Vorinstanz OLG Oldenburg FamRZ 2006, 1223; Schürmann, FamRZ 2008, 313, 322; FamRZ 2007, 987, 988). Dem widersprechen weder die gesetzlichen Bestimmungen, noch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte oder die Natur der Sache. In diesem Zusammenhang kann also vom tatsächlichen Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen ausgegangen werden. Mit der Entscheidung führt der BGH seine Rspr. zur Berücksichtigung des Splittingvorteils für den Kindesunterhalt fort (zur Änderung der Rspr. hinsichtlich – gleichrangiger oder nachrangiger – Ehegattenunterhaltsansprüche vgl. das vorstehende Urteil vom 30.7.2008; Palandt/Brudermüller, BGB, 68. Aufl. 2009, § 1581 Rn. 9).

HöfeO §§ 1 Abs. 4, 17 Abs. 3; BGB §§ 134, 138, 163

Zeitlich beschränkte Aufgabe der Hofeigenschaft zulässig

Das fakultative Höferecht erlaubt die von vornherein zeitlich beschränkte Aufgabe der Hofeigenschaft zu dem Zweck, bei der Übertragung des Hofes die Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus der Anwendung der höferechtlichen Vorschriften ergeben.

BGH, Beschl. v. 28.11.2008 – BLw 11/08

Fax-Abruf-Nr.: **10850**

Problem

Eine im Gebiet der Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein belegene land- oder forstwirtschaftliche Besitzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle unterfällt grundsätzlich der nordwestdeutschen **Höfeordnung** (§ 1 Abs. 1 HöfeO, Bekanntmachung, BGBl. 1976, I, 1933). Jedoch verliert sie die Eigenschaft als Hof, wenn der Eigentümer erklärt, dass sie kein Hof mehr sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch gelöscht wird (§ 1 Abs. 4 HöfeO).

Vorliegend hatte der Erblasser im November 2004 die Löschung des Hofvermerks im Grundbuch beantragt und danach den landwirtschaftlichen Grundbesitz an einen Enkel übergeben. Der Erwerber verpflichtete sich in dem Vertrag, bis Ende Juni 2005 die Wiedereintragung des Hofvermerks zu beantragen; dies erfolgte auch.

Nach dem Tod des Übergebers beantragte dessen Sohn die gerichtliche Feststellung, dass er Hoferbe geworden sei. Der Übergabevertrag an den Enkel sei wegen sittenwidriger Umgehung des Höferechts unwirksam. Er hätte der Genehmigung durch das Landwirtschaftsgericht bedurft, sei aber nicht genehmigungsfähig gewesen, weil der Enkel nicht wirtschaftsfähig sei.

Entscheidung

Nach § 7 Abs. 1 HöfeO kann der Eigentümer den Hoferben durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen oder ihm den Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge durch Übergabevertrag übergeben. Die Bestimmung zum Hoferben bzw. die Übergabe ist jedoch nur möglich, wenn der Hoferbe bzw. Übernehmer wirtschaftsfähig ist. Außerdem bedarf die Übergabe ggf. der Genehmigung nach Maßgabe des Grundstücksverkehrsgesetzes (§ 17 Abs. 3 HöfeO i. V. m. § 2 GrdStVG).

Der BGH betonte, dass die dem Eigentümer verliehene Rechtsmacht zur Abwahl des Höferechts nach § 1 Abs. 4 HöfeO auch den vorliegenden Fall der „Umschiffung von Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung der höferechtlichen Vorschriften ergeben,“ abdecke, auch wenn von vornherein die spätere Wiederbegründung der Hofeigenschaft beabsichtigt gewesen sei. Denn selbst eine bindende Hoferbenbestimmung hindere den Eigentümer nicht, später die Hofeigenschaft durch einseitige Erklärung zu beseitigen; allerdings könne sich der Hofeigentümer in diesem Fall durch Aufhebung der Hofeigenschaft nicht einer nach Höferecht wirksam begründeten Verpflichtung entziehen (BGHZ 101, 57, 60 = DNotZ 1988, 37 = NJW 1988, 710). Im vorliegenden Fall war aber keine Bestimmung zum Hoferben erfolgt; der Sohn hatte lediglich eine rechtlich ungesicherte tatsächliche Aussicht, später den Hof zu erben.

InsO §§ 93, 129 ff.; HGB §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3; BGB §§ 735, 739

Anfechtungen von Leistungen eines persönlich haftenden Gesellschafters an einen Gesellschaftsgläubiger vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft

a) **Hat der persönlich haftende Gesellschafter vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft Leistungen an einen Gesellschaftsgläubiger erbracht, ist grundsätzlich der Insolvenzverwalter über das Vermögen der Gesellschaft zur Anfechtung berechtigt.**

b) **Im Falle der Doppelinsolvenz von Gesellschaft und Gesellschafter steht das Recht zur Insolvenzanfechtung dem Insolvenzverwalter über das Vermögen des Gesellschafters zu, der von dem Gesellschaftsgläubiger in Anspruch genommen worden ist. Der Anfechtungszeitraum errechnet sich in diesem Fall nach dem früher gestellten Insolvenzantrag.**

BGH, Urt. v. 9.10.2008 – IX ZR 138/06

Fax-Abruf-Nr.: **10851**

Problem

Über das Vermögen einer KG wurde am 6.1.2004 das Insolvenzverfahren eröffnet; der Insolvenzantrag war am 23.10.2003 gestellt worden. Im Laufe des Jahres 2004 wurde auch das Insolvenzverfahren über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters eröffnet.

Der persönlich haftende Gesellschafter hatte eine Darlehensforderung gegen die I-Bank. Ein Gläubiger der Gesellschaft erwirkte einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss dieser Darlehensforderung. Die I-Bank zahlte aufgrund der Pfändung am 3.11.2003 einen Teilbetrag und einen weiteren

Teilbetrag im Juli 2004. Der Insolvenzverwalter über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters macht eine Anfechtung des Pfändungspfandrechts geltend.

Entscheidung

Der BGH gab der Anfechtungsklage statt. Leistungen eines Gesellschafters an Gesellschaftsgläubiger können noch vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der §§ 93, 129 ff. InsO angefochten werden. Nach § 93 InsO kann im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit die persönliche Haftung eines Gesellschafters für Verbindlichkeiten der Gesellschaft während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter der Gesellschaft geltend gemacht werden. Von dieser Regelung gehen zwei Wirkungen aus, die Sperrwirkung und die Ermächtigungswirkung. Die **Sperrwirkung** besteht darin, dass die Gläubiger nicht mehr gegen den persönlich haftenden Gesellschafter vorgehen können und dieser nicht mehr befreiend an die Gläubiger der Gesellschaft leisten kann. Die **Ermächtigungswirkung** verleiht dem Insolvenzverwalter über das Vermögen der Gesellschaft die treuhänderische Befugnis, die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger gegen die Gesellschaft gebündelt einzuziehen. Zweck der Regelung des § 93 InsO ist es, den Haftungsanspruch der Gläubiger der Masse zuzuführen und damit die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger zu gewähren. Diese Zwecke rechtfertigen es, das **Anfechtungsrecht** von der Regelung des § 93 InsO mit zu erfassen. Dies gilt jedoch **nicht im Fall der Doppelinsolvenz**. In der Insolvenz des persönlich haftenden Gesellschafters steht die Ausübung der Anfechtungsbefugnisse allein dem Insolvenzverwalter über das Gesellschaftervermögen zu. Andernfalls würde die Insolvenzmasse der Gesellschaft zum Nachteil der Insolvenzmasse des Gesellschafters unzulässigerweise begünstigt.

Da im Regelfall der Insolvenzantrag für die Gesellschaft zu einem früheren Zeitpunkt gestellt wurde als derjenige für den Gesellschafter, ist hier für den Lauf der Anfechtungsfrist gem. § 139 InsO ausnahmsweise auf den **Insolvenzantrag der Gesellschaft** abzustellen, falls dieser Antrag demjenigen über das Vermögen des Gesellschafters vorausgegangen ist.

Ohne Bedeutung ist schließlich, dass die Zahlungen der Drittschuldner zum Teil erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KG erfolgt sind. Entscheidend ist, dass diese Zahlungen aufgrund eines im kritischen Zeitraum erworbenen Pfändungspfandrechts erfolgt sind. Der isolierten Anfechtung der Sicherung steht dabei nicht entgegen, dass die Erfüllungshandlung ihrerseits anfechtbar ist. Dies gilt auch für Sicherungshandlungen zu Lasten des Vermögens eines persönlich haftenden Gesellschafters, der von dem Gesellschaftsgläubiger in dieser Eigenschaft in Anspruch genommen wird. Würde die Begründung des Pfändungspfandrechts in der Krise der Gesellschaft nicht für anfechtbar gehalten, könnte der nach Verfahrenseröffnung befriedigte Gläubiger dem sich auf § 93 InsO berufenen Insolvenzverwalter entgegenhalten, die vom Drittschuldner erhaltene Leistung sei durch das – dann unanfechtbar erlangte – Pfändungspfandrecht gedeckt. Gegenüber einem unanfechtbaren Pfändungspfandrecht könnte sich die Sperr- und Ermächtigungsfunktion des § 93 InsO nicht durchsetzen. Die Rechtslage ist vergleichbar mit der bei durch dingliche Sicherheiten unanfechtbar begründeten Absonderungsrechten, die der Insolvenzverwalter nicht an sich ziehen kann, sondern dem Gläubiger zu belassen hat.

Bei Unanfechtbarkeit der Sicherung stünde der Gläubiger somit besser als in dem Fall, dass er vor der Insolvenzeröffnung nicht nur eine Sicherung, sondern eine teilweise Befriedigung erhalten hat. Dies widerspricht der gesetzlichen Wertung der Insolvenzordnung, nach der eine Sicherung gegenüber einer Befriedigung nicht bevorzugt wird.

Aktuelles

HeimG §§ 1, 14; GG Art. 74 Abs. 1 Nr. 7; WTG NRW

Ersetzung des Heimgesetzes durch Landesgesetz in Nordrhein-Westfalen

Nunmehr ersetzt auch **Nordrhein-Westfalen** das **Heimgesetz** des Bundes durch ein eigenes Landesgesetz („Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen, Wohn- und Teilhabegesetz – WTG“ – Art. 1 des „Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts und zur Änderung von Landesrecht“ vom 12.11.2008, in Kraft seit dem 10.12.2008, GVBl. NRW 2008, 738).

Inhaltlich bringt das Gesetz Änderungen gegenüber dem bisherigen Heimgesetz des Bundes. Insbesondere findet sich keine unmittelbar § 14 HeimG (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) entsprechende Norm. § 10 WTG NRW verbietet Zuwendungen. Es gibt einzelne, gesetzlich geregelte Ausnahmen, aber keine Ausnahmegenehmigung wie bisher in § 14 Abs. 6 HeimG. Gesetzestext und Landtagsdrucksachen sind auf der Homepage des DNotI (www.dnoti.de) unter Gesetzesänderungen/Erbrecht verlinkt.

Zuvor hatten bereits **Baden-Württemberg** (Landesheimgesetz – LHeimG BW, GBl. BW 2008, 169) und **Bayern** (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG, BayGVBl. 2008, 346) eigene Regelungen erlassen (vgl. Hinweis, DNotI-Report 2008, 143).

Literaturhinweise

Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 22. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2008, 2621 Seiten (mit Zugang zu Formulardownload), 248.– €

Der Sache nach ist der *Kersten/Bühling* ein **Notarhandbuch**, auch wenn er nicht so heißt. Nachdem die 21. Auflage des *Kersten/Bühling* bereits im Jahr 2001 erschienen und im Jahr 2004 lediglich ein Ergänzungsband nach der Schuldrechtsreform herausgegeben wurde, war eine vollständige Überarbeitung lange erwartet; sie liegt nunmehr „endlich“ vor. Nicht nur inhaltlich waren zahlreiche neue Rechtsentwicklungen einzuarbeiten. Auch im Autorenkreis sind einige neue Autoren dazugestoßen (darunter etliche Notare und Notarassessoren). Die Neuauflage bietet die **gewohnte Qualität und Gründlichkeit** der bisherigen Auflagen. Dabei zeichnet sich der *Kersten/Bühling* vor allem auch durch Vertragsmuster aus, die sich in anderen Notarhandbüchern nicht finden. Daher gehört auch die Neuauflage in die **Handbibliothek jedes Notars**.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

J. Demharter, Grundbuchordnung, 26. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2008, 1337 Seiten, 69,50 €

Als aktueller und schneller Zugriff auf die obergerichtliche Rechtsprechung im Grundbuchrecht **nahezu unentbehrlich** liegt nunmehr die Kommentierung von *Demharter* zur Grundbuchordnung in neuer Auflage mit Stand vom 1.4.2008 vor. Die Stärke des Kommentars und gleichzeitig sein Schwerpunkt ist die knappe, aber vollständige und gut verständliche Darstellung der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung – damit gewissermaßen der „**Palast**“ des Grundbuchrechts.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

H. L. Graf, Erb- und Nachlassrecht, Luchterhand-Verlag, Köln 2008, ca. 300 Seiten, 39.– €

Das Werk aus der neuen Buchreihe „AnwaltStart“ will jungen Anwälten die beim Berufseinstieg für die Übernahme erbrechtlicher Mandate nötigen Informationen vermitteln. Es behandelt alle erbrechtlichen Schlüsselfragen, angefangen bei der gesetzlichen Erbfolge über das Pflichtteilsrecht bis hin zum Erbschaftskauf. Durch die zahlreichen Fallbeispiele, Checklisten, Musterformulierungen und konkreten Praxistipps gelingt dabei eine praxisnahe und lebendige Darstellung der Materie. Da zudem auch die geplante Erbrechtsreform schon thematisch mitbehandelt ist, eignet sich das von einem namhaften Erbrechtsspezialisten (vgl. Firsching/Graf, Nachlassrecht, Handbuch der Rechtspraxis, 9. Aufl. 2008) verfasste Werk aber auch für den **Berufseinsteiger im Notariat** zur Einarbeitung in die erbrechtlichen Fragen, die sich vor und nach Eintritt des Erbfalls stellen.

Dr. Gabriele Müller

U. Hüffer, Aktiengesetz, 8. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2008, 1975 Seiten, 118.– €

Nach nur zwei Jahren ist der **kompakte Standardkommentar** zum Aktiengesetz in neuer Auflage erschienen. Die neuere Rechtsprechung und Literatur ist dabei in gewohnt zuverlässiger Weise ebenso wie die neue Gesetzgebung in den Kommentar eingearbeitet worden.

Auch die Neuauflage dieses Kommentars besticht durch ihre Fülle an Informationen, ohne dass dabei die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Darstellungen gemindert wird. Aus der Kommentarliteratur zum Aktienrecht ist daher der *Hüffer* nicht mehr wegzudenken. Auch für den Praktiker kann daher die Neuauflage dieses Kommentars **uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen** werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

2. Deutscher Baugerichtstag am 13./14.6.2008 in Hamm/Westf., BauR 2008, 1677

H. Bestelmeyer, Die Entwicklung des Erbrechts seit 2006, Rpfleger 2008, 552

R. Böttcher, Das wertlose Grundbuch bei Vormerkungen, NotBZ 2008, 401

H. Borth, Rechtsprechungsübersicht zum Versorgungsausgleich, FamRZ 2008, 2069

G. Bruder Müller, Die Entwicklung des Familienrechts seit Mitte 2007 – Güterrecht und Versorgungsausgleich, NJW 2008, 3191

M. Burgi, BauGB-Verträge und Vergaberecht, NVwZ 2008, 929

J. A. Dieckmann, Die Sicherung des Verkäufers vor vorzeitigem Eigentumsverlust – Varianten der notariellen Vertragsgestaltung im Vergleich, BWNNotZ 2008, 134

F. Drinhausen, Referententwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG) – Weitere Schritte zur Modernisierung des Aktienrechts, BB 2008, 2078

D. Epple, Betreuungsverfügung und Testament, BWNNotZ 2008, 147

H. Fleischer, Die Lückenausfüllung des GmbH-Rechts durch das Recht der Personengesellschaften, GmbHR 2008, 1121

T. Förll, Die neue Teilbarkeit von Geschäftsanteilen – einfach (und) gut?, RNotZ 2008, 409

A. Fridgen, Die Sicherungsgrundschuld beim Forderungsverkauf, WM 2008, 1862

G. Gahleitner/R. Fugger, Das neue österreichische Schenkungsmeldegesezt und seine Auswirkungen auf unentgeltliche Vermögensübertragungen, ZEV 2008, 405

G. Gnan, Das französische Ehegattenerbrecht bei Vererbung einer Immobilie, ZEV 2008, 421

I. Götz/G. Bruder Müller, Wohnungszuweisung und Hausratsteilung – Aufhebung der HausratsVO und Neuregelung im BGB, NJW 2008, 3025

B. Grunewald/S. Rizer, Wer trägt die Lasten, wenn ein vermachtes Grundstück belastet ist?, ZEV 2008, 510

K. v. Koppensfels-Spies, Unterhalt, Zugewinn, Versorgungsausgleich – Sind unsere familienrechtlichen Ausgleichssysteme noch zeitgemäß?, JZ 2008, 801

H. Kußmaul/L. Richter/V. Tcherveniachki, Ausgewählte praktische Problemfelder im Kontext des § 8c KStG. Zugleich Anmerkungen zum BMF-Schreiben vom 4.7.2008, GmbHR 2008, 1009

G. Lehleiter, Das Kind nicht mit dem Bade ausschütten – Warum die freie Abtretbarkeit von Kreditforderungen nicht zur flächendeckenden Unwirksamkeit von Unterwerfungserklärungen unter die sofortige Zwangsvollstreckung führt, BKR 2008, 363

G. Ludwig, Das vorsorgliche Hauptversammlungsprotokoll, ZNotP 2008, 345

W. Mielke/D. Molz, Anspruch des veräußerungswilligen Gesellschafters auf Durchführung einer due dilligence durch den Erwerbsinteressenten?, DB 2008, 1955

N. Preuss, Gesellschafterliste, Legitimation gegenüber der Gesellschaft und gutgläubiger Erwerb von GmbH-Anteilen, ZGR 2008, 676

C. Salzig, Immobilienveräußerungen in den neuen Bundesländern, ZfIR 2008, 553

C. Salzig, Der Miet- und Ratenzahlungskauf in der notariellen Praxis, MittBayNot 2008, 341 + 446

D. Schaal, Auswirkungen des Landesheimgesetzes auf die erbrechtliche Gestaltungspraxis?, BWNNotZ 2008, 114

C. Schäfer, Besondere Regelungen für börsennotierte und für nichtbörsennotierte Gesellschaften?, NJW 2008, 2536

T. Storz, Rechtsnatur des erbrechtlichen Auslegungsvertrags, ZEV 2008, 353

L. Strohn, Existenzvernichtungshaftung – Vermögensvermischungshaftung – Durchgriffshaftung, ZNotP 2008, 338

F.-P. Stümper/W. Walter, Erfordernis von Steuerklauseln in Anteilskauf- und anderen Übertragungsverträgen, NotBZ 2008, 285

E. Vetter/H. v. Laak, Die angefochtene Aufsichtsratswahl, ZIP 2008, 1806

M.-P. Weller, Die Struktur des Erfüllungsanspruchs im BGB, common law und DCFR – ein kritischer Vergleich, JZ 2008, 764

R. Wever, Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, FamRZ 2008, 1485

C. Windbichler, Empfehlen sich besondere Regeln für börsennotierte und für geschlossene Gesellschaften?, JZ 2008, 840

M. Zimmer, Der Notar als Detektiv? – Zu den Anforderungen an das notarielle Nachlassverzeichnis, ZEV 2008, 365

Veranstaltungen

Termine für **April 2009** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Intensivkurs Überlassungsvertrag (Geck/J. Mayer), 24./25.4.2009 Heusenstamm

Vortragsveranstaltung des Rheinischen Instituts für Notarrecht an der Universität Bonn „Risikobegrenzungsgesetz“: Auswirkungen auf die notarielle Praxis, das Bürgerliche Recht und das Bankwesen

Donnerstag, 2. April 2009, 14⁰⁰-17³⁰-Uhr
Hörsaal G (Juridicum)
Adenauerallee 24-42,
53113 Bonn

Notar Dr. Marcus **Sommer**, Wuppertal: Das Risikobegrenzungsgesetz in der notariellen Praxis

Prof. Dr. Johannes **Köndgen**, Bonn: Die Übertragung von Darlehensforderungen im Spannungsfeld von Bürgerlichem Recht (Risikobegrenzungsgesetz), Umwandlungsrecht und Vollstreckungsrecht

RAin Dr. Kirsten **Appel** Mag. rer. publ./RA Stefan **Jumpertz**, Aareal-Bank Wiesbaden: Kreditportfolioverkäufe und das Risikobegrenzungsgesetz – aus Sicht der Bankenpraxis

Tagungsbeitrag (inklusive Verköstigung):

- 50,00 € Mitglieder NotRV/Förderkreis INotR
- 75,00 € Nichtmitglieder
- 25,00 € Notarassessoren/Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung für Notarassessoren soweit NotRV, Universitätsangehörige, Referendare, Studenten
- frei

Anmeldeformular über: Rheinisches Institut für Notarrecht, Adenauerallee 46a, 53113 Bonn, Tel.: 0228/73-4432; Fax: 0228/73-4041, www.jura.uni-bonn.de/notarrecht, E-Mail: notarrecht@uni-bonn.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter **www.dnoti.de**.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg